

AZ: -90-kn-te

Drucksache Nr.: 0014/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	23.06.2010	Ö	Kenntnisnahme
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	05.07.2010	Ö	Kenntnisnahme

Berichterstatter:

Bürgermeister Runow

Verhandlungsgegenstand:

Leistung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 82 GO im Verwaltungshaushalt 2010

A n t r a g:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 82 GO vom 22.06.2010 zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2010 bis zur Höhe von 3.800 Euro wird zur Kenntnis genommen. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben 3.800 EUR

Deckung durch:
Mehreinnahme 3.800 EUR

Begründung:

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2010 für die Gemeinde Bönebüttel wurden bei der Haushaltsstelle 3.11100.65000 „Geschäftsbedarf, speziell“ (Ausweise und Pässe) für den Ansatz die Zahlen aus dem Jahr 2009 zugrunde gelegt, da zu diesem Zeitpunkt keine genauen Zahlen vorlagen. Aufgrund des tatsächlichen Bedarfs reichen bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Haushaltsmittel nicht mehr aus, um eine vorliegende Rechnung der Bundesdruckerei begleichen zu können, so dass überplanmäßig Haushaltsmittel beantragt werden mussten. Die Deckung der Mehrausgaben wird sichergestellt durch Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren.

Die Mittel wurden wie folgt bereitgestellt:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>		
3.11100.65000	Geschäftsbedarf, speziell	überplanmäßig	3.600,00 Euro
3.11100.67000	Kostenerstattung an den Bund	überplanmäßig	200,00 Euro
		insgesamt:	<u>3.800,00 Euro</u> =====

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt bei folgender Haushaltsstelle:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>		
3.11100.10000	Verwaltungsgebühren	Mehreinnahme	3.800,00 Euro =====

Die Entscheidung durch die Gemeindevertretung konnte nicht abgewartet werden, da die Rechnung der Bundesdruckerei umgehend beglichen werden musste. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind daher durch die Entscheidung des Bürgermeisters gemäß § 50 Abs. 3 GO i. V. m. § 82 GO am 22.06.2010 überplanmäßig bewilligt worden.

gez. Runow

(Udo Runow)
Bürgermeister